

SOS!

05.08. 2019

Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder**Gründung eines Dachverbandes „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin**

Einleitung

Die Bebauung / Besiedlung Berlins erfolgte über Jahrhunderte im Wesentlichen entlang der Spree im Berlin-Warschauer Urstromtal und dehnte sich nach und nach auf die nördlich angrenzende Barnimhöhe und die südlich gelegene Teltowhöhe aus.

Nach der weitgehenden Zerstörung der Bebauung der Stadt im 2. Weltkrieg und ihrer Teilung danach wurde die Stadt in unterschiedlichen politischen Systemen wieder aufgebaut. Es galten unterschiedliche Bauprüf- und Baugenehmigungsgesetze.

Nach der Wiedervereinigung der beiden Stadthälften 1989 / 1990 ging der Wasserverbrauch in Berlin aus bekannten Gründen zurück.

Das führte zu einem starken Anstieg des Grundwassers insbesondere in den im Urstromtal gelegenen Stadtteilen mit der Gefährdung der **Stand sicherheiten** tausender Gebäude und des **Lebens** und der **Gesundheit** der Personen, die mit diesen Gebäuden in eine(r) Beziehung stehen oder treten.

Betroffenheit von hohen Grundwasserständen – der zeHGW

Die Ermittlung der Betroffenheit von hohen Grundwasserständen beruht derzeit auf dem Prinzip freiwilliger Meldung an die Senatsverwaltung UVK. So wird eine geringe Betroffenheit suggeriert. Tatsächlich kann die mögliche Betroffenheit für jedes einzelne Stadtgebiet nur dann festgestellt werden, wenn man jeweils den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, den **zeHGW**, zugrundelegt. Der wird insbesondere im Urstromtal flächendeckend und oberflächennah und auch nicht erst in 100 Jahren dann auftreten, wenn heutige künstliche Grundwasserabsenkungen ersatzlos abgeschaltet werden.

Gründung des Dachverbandes „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“

Um für die von hohen Grundwasserständen bedrohten Stadtteile siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserstände zu erreichen, sollte das Land Berlin **zügig** im Rahmen seiner **Daseinsvorsorge** gemäß dem Wasserverbandsgesetz und von Amts wegen einen Zweckverband als Dachverband **„Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“** gründen.

Ein Verband „von Amts wegen“ bietet den Vorteil, dass für den jeweils zu schützenden Stadtteil eine potenzielle Mehrheit Betroffener zur finanziellen Beteiligung an den Abhilfemaßnahmen aus der jeweiligen Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage herangezogen werden kann. Das ist bei einer Vereins- oder Verbandsgründung durch die Betroffenen kaum möglich.

Der Dachverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ unter der Leitung der Senatsverwaltung UVK kann in den betroffenen Stadtteilen mit ihren unterschiedlichen Historien und geologischen Gegebenheiten, mit verbliebenen Altlasten und unkalkulierbaren Risiken individuell und gezielt Abhilfemaßnahmen entwickeln und umsetzen → siehe Übersicht auf der Rückseite. Die BWB werden weitgehend in die Planung, den Bau und den Betrieb der Abhilfemaßnahmen eingebunden.

Für die Gebiete im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (BRB), Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde – siehe Übersicht: 1. a) liegen u. a. unsere folgenden Ausarbeitungen und Vorschläge gem. Schutzparagraf 37a BWG vor:

- 2018-11-13 – Nun möglich – Nachhaltige Behebung der hiesigen Grundwassernotlage
- 2019-02-01 – Schutzparagraf 37 a BWG ... und Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG
- 2019-06-12 – **SOS!** Es ist höchste Zeit, zu handeln!

Mit der Finanzierung der Abhilfemaßnahmen für die Mäckeritzwiesen schuf das Berliner Abgeordnetenhaus jetzt den **Präzedenzfall** für eine nachhaltige **Daseinsvorsorge** des Landes Berlin (siehe: Übersicht 1.b).

Übersicht

Zweckverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin Eine Ansiedlung bei der Berliner Regenwasseragentur wäre zu überdenken!	
1. Stadtgebiete mit hohen Grundwasserständen im Berliner Urstromtal	
a	<p>Stadtteile im Urstromtal in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</p> <p><i>Für diese Gebiete wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 im öffentlichen Interesse mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung ein gesetzlicher Schutz vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen beschlossen. Dabei wird das zur Wasserversorgung der Stadt erforderliche Wasser im Gebiet des Landes Berlin gewonnen (Fördergebiet). Durch intelligenten Ausgleich der Grundwasserfördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke wird eine siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserregulierung angestrebt → Wasserversorgungskonzept Berlin 2040 von 2008 und Masterplan Wasser (geplant).</i></p> <p><i>In den Schutzbereich dieses Paragraphen fallen auch die Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (BRB), Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde im max. Einflussbereich des im Urstromtal fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WwJ). Für diese Ortsteile liegen unsere Ausarbeitungen und Vorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage vor (siehe Vorderseite)!</i></p>
b	<p>Stadtteile im Urstromtal <u>außerhalb</u> der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</p> <p><i>Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.</i></p> <p><i>Zu diesen Gebieten gehören auch der Boxhagener Platz und die Mäckeritzwiesen. Zur Behebung der Grundwassernotlage in den Mäckeritzwiesen wurden vom <u>Berliner Abgeordnetenhaus</u> im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms SIWANA des Landes Berlin 1,5 Mio. Euro genehmigt: Präzedenzfall für die „Nachhaltige Daseinsvorsorge“ des Landes Berlin!</i></p>
c	<p>Öffentliche Gebäude im Urstromtal <u>außerhalb</u> der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</p> <p><i>Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.</i></p> <p><i>Zu diesen Gebäuden gehören auch das Rote Rathaus und das Bundesratsgebäude.</i></p>
2. Stadtgebiete mit temporärem Grundwasser und Schichtenwasser auf der Barnim- und der Teltowhöhe	
<p><i>Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.</i></p> <p><i>Bei diesem Gebietstyp werden nicht nur die Gebäude durch temporäre Vernässung in Mitleidenschaft gezogen, sondern gleichermaßen die Grundstücksflächen, auf denen sich sogenannte Grundwasserbläken ausbilden. Hier ist eine Abhilfe durch die Ertüchtigung von Drainagesystemen und Entwässerungsgräben, den Bau von Regenrückhaltebecken sowie durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden möglich.</i></p>	